

Nutzungs- und Lizenzbedingungen zu PV:KOMPASS, PV:KOMPASS 4.0, mit und ohne PV:PLUS

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Vertragsschluss zwischen der PV Automotive GmbH (nachfolgend: PV) und Ihnen (nachfolgend: Vertragspartner) erfolgt ausschließlich zu den Bedingungen des Vertrags über PV:KOMPASS bzw. PV:KOMPASS 4.0, nachstehend einheitlich: PV:KOMPASS, ergänzt durch diese Bedingungen. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird hiermit widersprochen.
2. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird der Sitz von PV vereinbart. PV ist auch berechtigt, den Vertragspartner an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen, wenn dieser außerhalb der BRD liegt. Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland wie zwischen zwei Vertragspartnern mit Sitz im Inland und unter Ausschluss des UN-Kaufrecht (CISG) und unter Ausschluss von solchen Rechtsnormen, die auf fremde Rechtsordnungen verweisen (internationales Privatrecht).
3. PV behält sich vor, diese Nutzungs- und Lizenzbedingungen inklusive der Regelungen Konditionen von PV:PLUS unter Einhaltung einer angemessenen Frist und Wahrung der Interessen der teilnehmenden Partner für die Zukunft schriftlich, in Textform, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, zu ergänzen oder zu verändern; dies gilt nur, wenn in den Bedingungen des Abschnitts B und / oder C keine strengeren Sonderregelungen enthalten sind. Diese Änderungen und Ergänzungen gelten als genehmigt, sofern der Partner nicht von seinem Kündigungsrecht (Ziffer B. X. 2.) Gebrauch macht. Kündigt der Vertragspartner, läuft der Vertrag unverändert weiter, wird jedoch zum nächstmöglichen Beendigungszeitpunkt beendet.
- 3a. Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Abreden sind in Textform niederzulegen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen von PV erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn PV hierfür ihre schriftliche Zustimmung erteilt. Dieses Formerfordernis gilt auch für die Abänderung des vorstehenden Formerfordernisses selbst.
4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, gilt diese Bestimmung als durch diejenige Regelung ersetzt, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien vereinbart haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Im Übrigen bleibt der Vertrag in vollem Umfang wirksam. Dasselbe gilt im Falle einer Vertragslücke.
5. Vertragspartner sind ausschließlich Unternehmer i.S.v. § 14 BGB. Verbraucher i.S.v. § 13 BGB sind als Vertragspartner ausgeschlossen. Mit Abschluss der Vereinbarung zu PV:KOMPASS erklärt der Vertragspartner, Unternehmer zu sein und die Vereinbarung in seiner Eigenschaft als Unternehmer abzuschließen. Änderungen der Rechtsform, der Adresse oder sonstiger wesentlicher Umstände in der Person des Partners sind PV unverzüglich mitzuteilen.
6. Diese Bedingungen sind in Ihrem Anwendungsbereich nachrangig gegenüber den wichtigen Hinweisen & Bedingungen zur Nutzung von nicht finalen Versionen von PV:KOMPASS 4.0, insbesondere der Beta-Version.

B. Bedingungen zu PV:KOMPASS (kompakt, connect, komplett), PV:Kompass 4.0 (portal, kompakt, konnekt, komfort, komplett,) und Zusatzmodulen zu PV:KOMPASS wie z. B. LKO Academy / Learning Management System (LMS)

PV:KOMPASS, gleich welcher Fassung, wird nachfolgend einheitlich auch als Software oder PV:KOMPASS bezeichnet.

I. Grundlagen

Durch die Verknüpfung der von Dritten (insbesondere der Industrie) überlassenen Informationen zu Fahrzeugen und Fahrzeugteilen in PV:KOMPASS wird eine einfache und schnelle Fahrzeugidentifizierung und Teilesuche ermöglicht.

Die Nutzung von PV:KOMPASS richtet sich nach den jeweiligen Vereinbarungen, erfordert aber in jedem Fall eine gesonderte Legitimation durch den Vertragspartner (in der Regel durch einen besonderen Zugangsschlüssel).

1. Inhalt PV:KOMPASS

Die vom Vertragspartner abrufbaren Informationen - unabhängig ob dies Daten von PV oder vom Vertragspartner sind (Benutzerdaten/-einstellungen/Endkundendaten (auch: personenbezogene)) - werden zwecks fortlaufender Aktualisierung nur in einer über PV:KOMPASS erreichbaren verschlüsselten Online-Datenbank vorgehalten. Die Nutzung von PV:KOMPASS setzt daher eine bestehende und vom Vertragspartner auf eigene Kosten zu stellende Internet-Verbindung voraus.

Der genaue Leistungsumfang von PV:KOMPASS ergibt sich bzgl. der einzelnen Varianten aus der jeweils aktuellen Leistungsbeschreibung.

2. Überlassung im Rahmen einer weitergehenden Systempartnerschaft mit PV

Sofern zwischen der PV Automotive GmbH und dem Vertragspartner eine Systempartnerschaft (wie zum Beispiel „AUTOPROFIT“, „AUTOFIT“ oder PV:PARTNER) vereinbart wurde, erfolgt die Software-Überlassung allein für die Dauer dieses Systemverhältnisses (das Systemverhältnis ist daher aufschiebende (bei Beginn) und auflösende Bedingung (bei Beendigung)).

3. Bestandteil PV:PLUS

Mit Abschluss eines Vertrags über die Nutzung von PV:KOMPASS ist der Vertragspartner zur Teilnahme am Bonusprogramm PV:PLUS gem. Teil C Ziffer Ia. Varianten der PV:PLUS-Bonusprogramme freigeschaltet, soweit keine besonderen Vereinbarungen (bspw: Nutzer als Teil einer Kooperation oder eines Filialsystems) bestehen. Es gelten die Bedingungen zum jeweiligen PV-PLUS-Modul in der jeweils aktuellsten Fassung, mit Stand zum Abschluss dieses Vertrags in Abschnitt C beigefügt.

II. Lizenzrechte

Nutzungs- und Lizenzbedingungen zu PV:KOMPASS, PV:KOMPASS 4.0, mit und ohne PV:PLUS

Der Vertragspartner erkennt das Urheberrecht des Erstellers von PV:KOMPASS und der darin enthaltenen Module (auch, soweit diese zukünftig implementiert werden) sowie alle sonstigen Leistungsschutzrechte insbesondere von PV an und verpflichtet sich, dieses Urheberrecht sowie alle sonstigen Rechte hinsichtlich Programme und Datenstrukturen, die mit PV:KOMPASS direkt oder indirekt verknüpft werden, zu beachten.

PV:KOMPASS wird nicht verkauft, sondern nur zur Nutzung überlassen. PV gewährt dem Vertragspartner das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht zur Nutzung von PV:KOMPASS in Deutschland zu den Bedingungen des Vertrags im Umfang von Ziffer IIIa bis IIIc.

Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf den Quellcode.

Mit dem Download der Software PV:KOMPASS komplett erhält der Vertragspartner von PV die Möglichkeit auf eine Benutzerdokumentation in Form eines elektronischen Handbuchs (PDF) zuzugreifen. Hierzu gelten die Bestimmungen zur Software PV:KOMPASS entsprechend.

IIIa. Nutzungsumfang

Von PV zur Verfügung gestellte Zugangsschlüssel dürfen ausschließlich zur Nutzung von PV:KOMPASS durch den Vertragspartner selbst entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen verwendet werden. PV ist zur Sperrung der Nutzungsmöglichkeit von PV:KOMPASS bei Missbrauch berechtigt, insbesondere, wenn ein Zugangsschlüssel unberechtigt mehrfach verwendet wurde.

Der Vertragspartner ist berechtigt, PV:KOMPASS während der Laufzeit des Vertrags nur im eigenen, mit PV kooperierenden Unternehmen, zum eigenen Gebrauch im Rahmen seines Geschäftsbetriebs zu nutzen. Eine zeitgleiche Nutzung ist pro Lizenz nur an einem Standort, dort jedoch an mehreren Arbeitsplätzen gleichzeitig zulässig.

Nutzung im Sinne des Vertrags ist – soweit dies alleine zum Zwecke und im Zusammenhang mit der Ausführung der Software geschieht – jede(s) dauerhafte oder vorübergehende, ganz oder teilweises Vervielfältigen (Kopieren), Verwendung durch Laden und Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern der Software und der Daten. Hierzu gehört auch die Ausführung der Handlungen des vorangehenden Satzes zum Zwecke der Beobachtung, Untersuchung oder zum Test der Software.

Der Vertragspartner darf den Zugang zu PV:KOMPASS eigenen Mitarbeitern und Angestellten ermöglichen, denen insoweit kein selbstständiges Gebrauchsrecht eingeräumt wird und die sich hinsichtlich der Art und Weise der Benutzung an die dem Vertragspartner gemachten Vorgaben halten müssen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, seinen Mitarbeitern dieselben Verpflichtungen aufzuerlegen, die ihn nach diesem Vertrag treffen.

IIIb. Verbot der Weiterveräußerung, Weitervermietung und der Vervielfältigung

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, unberechtigten Dritten den Zugang zur Software zu ermöglichen. Dem Vertragspartner ist es ausdrücklich verboten, die Nutzungsmöglichkeit (den Zugang) von PV:KOMPASS zu verkaufen, zeitlich begrenzt oder unbegrenzt unberechtigten Dritten zu überlassen; insbesondere darf er den Zugang zu PV:KOMPASS nicht vermieten oder verleihen. Es ist verboten, PV:KOMPASS über den Umfang von Ziffer IIIa hinaus zu kopieren oder auf eine andere Weise unberechtigten Dritten zugänglich zu machen; hierunter fällt nicht die Weitergabe der aus der bestimmungsgemäßen Nutzung hervorgegangenen Daten an Endkunden (bspw. im Rahmen eines Kostenvoranschlags oder einer Rechnung); ausgenommen von dem vorliegenden Verbot ist auch das Recht des Vertragspartners zu Sicherungszwecken eine und im Rahmen der üblichen Datensicherung (Ziffer IV) weitere Sicherungskopien in der erforderlichen Anzahl herzustellen, soweit PV:KOMPASS komplett betroffen ist. Diese Kopien sind entsprechend zu kennzeichnen und dürfen nicht zu anderen Zwecken genutzt werden.

IIIc. Schutz des Lizenzmaterials

Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige von PV:KOMPASS zur Identifikation dienende Merkmale von PV oder Dritten in oder an PV:KOMPASS dürfen vom Vertragspartner nicht verändert oder entfernt werden. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Vervielfältigungen des Begleitmaterials (Dokumentation) anzufertigen. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass bei Verstößen gegen diese Vereinbarung Regressansprüche entstehen und von PV und / oder dem Inhaber der Urheberrechte gegen den Vertragspartner geltend gemacht werden.

IIId. Vertragsstrafe

In jedem Fall einer Überschreitung des Nutzungsrahmens der Ziffer IIIa oder eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen der Ziffern IIIb und IIIc ist der Vertragspartner, unter Ausschluss eines Fortsetzungszusammenhangs, verpflichtet an den Lizenzgeber eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von bis zu Euro 5.000,00, mindestens jedoch in Höhe eines Jahresentgelts der Lizenzgebühr, zu zahlen, vorbehaltlich weiterer Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche. Dem Vertragspartner bleibt es vorbehalten, einen geringeren Schaden, dem Lizenzgeber bleibt es vorbehalten einen höheren Schaden nachzuweisen. Im Falle eines Dauerverstoßes ist die Vertragsstrafe je angefangenen Monat erneut verwirkt.

IV. Datenaktualisierung, Datensicherung und Kontrollpflicht der Verarbeitungsergebnisse

Dem Vertragspartner wird empfohlen, sein Betriebssystem und die für den Betrieb von PV:KOMPASS notwendige Software durch Updates auf dem aktuellen Stand zu halten und sein System gegen Viren zu schützen.

1. Datenaktualisierung PV:KOMPASS

Die Aktualisierung von PV:KOMPASS und seinen Komponenten, insbesondere etwaiger Module, erfolgt online.

Nutzungs- und Lizenzbedingungen zu PV:KOMPASS, PV:KOMPASS 4.0, mit und ohne PV:PLUS

Der Zugriff auf PV:KOMPASS kann durch notwendige Wartungs- und Aktualisierungsarbeiten zeitweilig nur eingeschränkt möglich sein. PV bemüht sich, diese Zeiträume so gering wie möglich zu halten, um unangemessene Einschränkungen zu verhindern.

2. Datensicherung

Dem Vertragspartner ist bekannt, dass durch Störungen in jedem EDV-System Daten verloren gehen können. Beim Einsatz von PV:KOMPASS komplett obliegt es alleine dem Vertragspartner, regelmäßig seine eigenen für ihn wichtigen Datenbestände im Wege der Datensicherung zu schützen. Es wird dringend empfohlen, eine tägliche Datensicherung vorzunehmen. In jedem Falle liegt es im Interesse des Vertragspartners, seine Unterlagen und Informationen, auf denen seine Dateneingaben beruhen, solange gesondert aufzubewahren, bis seine entsprechenden Daten im Wege der Datensicherung geschützt sind.

3. Kontrollpflicht der Verarbeitungsergebnisse

Dem Vertragspartner ist bekannt, dass auch bei größter Sorgfalt bei EDV-Systemen Programm- und Datenfehler nicht völlig auszuschließen sind. Der Vertragspartner ist deshalb verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse von PV:KOMPASS auf Plausibilität und Vollständigkeit zu überprüfen und in allen Fällen, in denen Zweifel entstehen, eine konkrete Überprüfung in allen Details vorzunehmen.

V. Hotline-Service

PV unterhält zur Unterstützung des Vertragspartners bei Anwendungsproblemen mit PV:KOMPASS einen Hotline-Service. Das Entgelt ergibt sich nach der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste. PV ist berechtigt, das Entgelt in entsprechender Anwendung von Ziffern VI, VIa einzuführen oder zu verändern.

VI. Vergütung, Fälligkeit, Verzug, Modalitäten zur Einzugsermächtigung

Die vom Vertragspartner geschuldeten Entgelte – einmalige und laufende – ergeben sich aus der Preisliste zu diesem Lizenzvertrag. Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich die Entgelte zzgl. USt.

Das jährliche Entgelt für die Nutzung von PV:KOMPASS wird in 12 gleichen Monatsraten entrichtet.

Einmalige Entgelte sind sofort, monatliche Entgelte zum 1. eines Monats fällig. Kommt der Vertragspartner mit zwei aufeinanderfolgenden Raten/Entgelten oder eines nicht unerheblichen Teils hiervon oder in Höhe eines Betrags in Verzug, der das Entgelt von zwei (2) Raten/Entgelten erreicht, wird der ausstehende Teil der Jahresgebühr sofort fällig. PV ist in diesem Fall berechtigt, dass Vertragsverhältnis nach Ziffer X.2. außerordentlich zu kündigen.

Sofern der Vertragspartner PV eine Einzugsermächtigung erteilt hat oder am Lastschriftverfahren teilnimmt, ist PV berechtigt, die einmalige Lizenzgebühr und alle laufenden Gebühren gemäß Preisliste zu diesem Lizenzvertrag 14 Tage nach Rechnungsdatum netto (ohne Abzüge) abzubuchen.

VIa. Entgeltanpassung

Bei Erhöhung eigener Kosten und eigenen Aufwandes ist PV berechtigt, die Update- und Hotlinegebühren entsprechend anzupassen. PV trifft die Pflicht zur Reduzierung bei entsprechenden Senkungen. Entsprechende Änderungen werden dem Lizenznehmer mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden mitgeteilt. Der Lizenznehmer kann einer Preiserhöhung widersprechen. In diesem Fall endet das Vertragsverhältnis zum Ende der regulären Vertragslaufzeit zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungstermin, ohne dass es einer Kündigung bedarf – solange wird das Vertragsverhältnis zu unveränderten Entgelten fortgeführt.

VII. Gewährleistung

Die Vertragsparteien stimmen überein, dass es nicht möglich ist, Programme so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei sind.

Bei Mängeln der Dokumentation leistet PV Gewährleistung dahingehend, dem Vertragspartner mitzuteilen, wie die fehlerhaften Passagen richtig lauten müssen.

PV gewährleistet, dass PV:KOMPASS die Hauptfunktionen im Wesentlichen erfüllt. Dies gilt nicht, soweit sich Mängel aus Einsatzbedingungen ergeben, die von den jeweils veröffentlichten Systemanforderungen abweichen.

Der Lizenznehmer hat PV auftretende Abweichungen im vorstehenden Sinn unverzüglich mitzuteilen und nachprüfbar Unterlagen über die Art und das Auftreten der Abweichungen von der Leistungsbeschreibung zur Verfügung zu stellen und auf Anforderung bei der Eingrenzung der Ursache der Abweichungen mitzuwirken. Im jeweiligen Anwendungsbereich bleiben § 377 HGB und §§ 536b BGB bis 536d BGB unberührt anwendbar. Der Vertragspartner wird PV auf Anforderung nach Kräften bei der Ermittlung und Beseitigung des jeweiligen Fehlers unterstützen.

Die Verpflichtung zur Gewährleistung besteht ausschließlich während der Laufzeit dieser Vereinbarung. Sie beginnt mit der Einrichtung des Zugangs zu PV:KOMPASS.

Probleme wegen einer fehlenden oder nicht störungsfreien Internetanbindung des Vertragspartners unterliegen nicht der Gewährleistung.

VIII. Weiterentwicklung, Installationspflicht

1. Weiterentwicklung

Nutzungs- und Lizenzbedingungen zu PV:KOMPASS, PV:KOMPASS 4.0, mit und ohne PV:PLUS

PV ist bestrebt, PV:KOMPASS stetig zu verbessern und fortzuentwickeln, sei es, dass faktische oder rechtliche Notwendigkeiten hierfür bestehen, sei es, dass Veränderungen nach Beurteilung von PV sinnvoll oder wünschenswert sind. Ein Anspruch des Vertragspartners auf eine Weiterentwicklung besteht nicht.

2. Update-Installationspflicht des Vertragspartners

Weiterentwicklungen erfolgen durch Updates der Software. Der Vertragspartner akzeptiert, dass Aktualisierungen eine wesentliche Voraussetzung für den Zugriff auf den jeweils aktuellen Datenbestand ist und dass bei etwaigen Programmfehlern Aktualisierungen erforderlich sind, um PV:KOMPASS weiter nutzen zu können.

VIIIa. Zusatz-Module

1. PV ist bestrebt, die Software durch weitere Module zu ergänzen. Ein Anspruch des Vertragspartners auf die Entwicklung weiterer Module, die nicht zum geschuldeten Programmumfang gehören, besteht nicht.
2. Bestehende oder neue Zusatz-Module werden dem Vertragspartner mittels PV:KOMPASS bekannt gegeben. In der Bekanntmachung liegt noch kein Angebot auf Abschluss eines Vertrags über die Einräumung einer Nutzungsmöglichkeit des Zusatz-Moduls. Die Nutzungsmöglichkeit entgeltlicher Module bedarf einer gesonderten Vereinbarung, die dadurch zustande kommt, dass PV das vom Vertragspartner abgegebene Angebot annimmt. Das Angebot des Vertragspartners erfolgt mittels der in PV:KOMPASS hinterlegten Bestellfunktion und der anschließenden Nutzung des Bestätigungs-Links. Die Annahme durch PV erfolgt durch die Freischaltung des Moduls. Der Vertragspartner wird hierüber mittels E-Mail an die in PV:KOMPASS hinterlegte Adresse benachrichtigt.
3. Die Regelungen der Teile A und B dieser Bedingungen gelten für Zusatzmodule entsprechend.

VIIIb. Besondere Bedingungen zur LKQ Academy / Learning Management System (LMS)

1. Veranstalter der Trainings, Vertragspartner, Teilnahmeberechtigung

- 1.1. Veranstalter der Trainings ist die PV Automotive GmbH, Langemarckstr. 34, 45141 Essen und/oder die STAHLGRUBER GmbH, Gruber Str. 65, 85586 Poing; im Folgenden „STAHLGRUBER Group“ genannt.
- 1.2. Verträge über die Teilnahme an Trainings können als Vertragspartner von der STAHLGRUBER Group [nachstehend auch: Kunde] nur Unternehmer im Sinne des § 14 BGB abschließen, wenn diese mit der STAHLGRUBER Group in einem laufenden Vertragsverhältnis stehen und mit der STAHLGRUBER Group Geschäfte tätigen. Unbeschadet bleibt das Recht von der STAHLGRUBER Group, Buchungen von Unternehmern, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, zu Trainings zuzulassen.
- 1.3. Zur Teilnahme an Seminaren sind nur der Kunde selbst und seine Mitarbeiter unter den Voraussetzungen dieser Teilnahmebedingungen berechtigt.

2. Allgemeines

- 2.1. Diese Bedingungen gelten in der jeweils aktuellen Fassung für die vom Veranstalter angebotenen Trainings.
- 2.2. Ziffer 2.1. gilt für alle zukünftigen Verträge, die zwischen der STAHLGRUBER Group und dem Kunden über die Teilnahme an Trainings abgeschlossen werden.
- 2.3. Die Anwendung des § 312i Absatz 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Satz 2 BGB (Allgemeine Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr) wird ausgeschlossen.

3. Anmeldung und Vertragsschluss

- 3.1. Die Darstellung der Seminare durch die STAHLGRUBER Group ist kein Angebot auf Abschluss eines Vertrags. Erst in der Anmeldung des Kunden bzgl. der vom Kunden benannten Teilnehmer zu einer Veranstaltung liegt ein Angebot auf Abschluss eines Vertrags über die Teilnahme der Teilnehmer an dem vom Kunden gewählten Seminar. Dies kann von der STAHLGRUBER Group angenommen werden.
- 3.2. Die Annahme durch die STAHLGRUBER Group erfolgt durch eine Auftragsbestätigung durch die STAHLGRUBER Group, spätestens durch Rechnungsstellung.
- 3.3. Der Kunde ist nur berechtigt, Bestellungen nach Ziffer 3.1 für sich und/oder seine Angestellten als Teilnehmer vorzunehmen; eine Bestellung für Dritte ist dem Kunden untersagt.
- 3.4. Eine Anmeldung zu den von der STAHLGRUBER Group angebotenen Seminaren kann der Kunde nur über die Software Learning Management System (LMS) in PV:KOMPASS oder STAKIS vornehmen.
- 3.5. Etwaige vom Teilnehmer zu erfüllende Voraussetzungen ergeben sich aus dem Vertrag (inkl. der Seminar-darstellung).

4. Entgelt, Zahlungsbedingungen und -nachweis

- 4.1. Das für die jeweilige Veranstaltung geschuldete Entgelt ergibt sich aus dem Vertrag und ist unbeschadet einer abweichenden Vereinbarung nach Rechnungsstellung sofort und ohne Abzüge fällig. Die Entgelte verstehen sich netto, soweit nicht anders angegeben.
- 4.2. Hat der Kunde eine Einzugsermächtigung an die STAHLGRUBER Group erteilt oder nimmt er am Lastschriftverfahren teil, ist die STAHLGRUBER Group berechtigt, die laufenden Entgelte zu diesem Vertrag gemäß mit den Kunden bereits vereinbarten Zahlungskonditionen abzubuchen.
- 4.3. Die STAHLGRUBER Group kann je nach Vereinbarung vom Kunden verlangen, dass dieser vor einer Teilnahme der Veranstaltung den Ausgleich des Entgelts nachweist. Wird ein solcher Nachweis verlangt und kann dieser vom Kunden nicht erbracht werden, ist die STAHLGRUBER Group berechtigt, die vom Kunden benannten Teilnehmer von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

5. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- 5.1. Eine Aufrechnung durch den Kunden mit Gegenansprüchen oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Aufrechnung oder das

Nutzungs- und Lizenzbedingungen zu PV:KOMPASS, PV:KOMPASS 4.0, mit und ohne PV:PLUS

Zurückbehaltungsrecht beruhen auf demselben Rechtsverhältnis oder § 320 BGB oder die Ansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

5.2. Der STAHLGRUBER Group steht insbesondere ein Zurückbehaltungsrecht an Arbeitsunterlagen im Sinne der Ziffer 9 zu, wenn der Kunde das geschuldete Entgelt zum Zeitpunkt der Teilnahme der Teilnehmer am Seminar noch nicht geleistet hat.

6. Inhalt der Veranstaltungen, Durchführung durch Dritte, Änderungen, Ausfall/Absage, Anforderungen an Teilnehmer

6.1. Anforderungen an die Teilnehmer, Veranstaltungsort und -zeit sowie die Durchführung richten sich nach den Angaben in dem Veranstaltungsangebot (Veranstaltungsprogramm) im Learning Management System (LMS).

Im Falle einer Pandemie (z.B. COVID-19) kann der Veranstalter von den Teilnehmern als Voraussetzung für die Veranstaltungsteilnahme die Einhaltung von infektionsminimierenden Regeln verlangen (insbesondere Maske, Mindestabstand, negativer Test, u. Ä.). Der Veranstalter behält sich das Recht vor, ein Schutz- und Hygienekonzept für die Veranstaltung vorzuhalten, das sich an den staatlichen Vorgaben orientiert.

6.2. Die Veranstaltung wird vorbehaltlich Ziffer 6.3 entsprechend dem veröffentlichten Programminhalt durchgeführt. Die STAHLGRUBER Group ist berechtigt, die Methode und die Art der Leistungserbringung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen. Insbesondere ist der STAHLGRUBER Group der Einsatz von Subunternehmern, insbesondere Dozenten und Referenten, zur Leistungserbringung gestattet und bedarf nicht der Zustimmung des Kunden.

6.3. Die STAHLGRUBER Group ist berechtigt, die Inhalte der Veranstaltung auch ohne Zustimmung des Teilnehmers und/oder Kunden abzuändern, wenn dies aus fachlichen Gründen erfolgt und/oder der Kernbereich der Veranstaltung nicht berührt wird. Gleiches gilt für den Referenten. Ort und/oder Zeit der Veranstaltungen können von der STAHLGRUBER Group im Rahmen des Angemessenen gegenüber dem Kunden geändert werden. Erfolgt eine unangemessene Änderung, hat weder der Kunde, noch der Teilnehmer einen Anspruch auf Durchführung zu den bisherigen Bedingungen; in diesem Fall beschränken sich die Rechte auf die der Ziffer 8.

6.4. Die STAHLGRUBER Group ist – unbeschadet sonstiger Rechte, insbesondere nach Ziffer 7.7 – berechtigt, eine Veranstaltung aus wichtigen Gründen abzusagen; hierunter fallen insbesondere:

- 6.4.1. Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl,
- 6.4.2. kurzfristiger Ausfall eines der Dozenten oder
- 6.4.3. kurzfristiger Ausfall der Tagungsstätte.

Im Falle einer Absage wird die STAHLGRUBER Group dem Kunden anbieten, eine Umbuchung der Teilnehmer auf eine Folgeveranstaltung gleichen Inhalts vorzunehmen. Lehnt der Kunde dies ab, wird dem Kunden das vom ihm geleistete Entgelt erstattet. Findet eine Veranstaltung aufgrund der Ziffer 6.4.1 nicht statt oder fällt – ohne dass die STAHLGRUBER Group dies zu vertreten hat – eine Veranstaltung nach Ziffer 6.4.2 und 6.4.3 aus, bestehen Ansprüche des Kunden nur nach Ziffer B. IX. 2.

6.5. Die STAHLGRUBER Group behält sich vor, den Kunden und/oder die Teilnehmer bei Missbrauch (z.B. gewerblichem Einsatz gegenüber Dritten oder Verstößen gegen die Bedingungen) von der Teilnahme an einer gebuchten Veranstaltung auszuschließen. Weitere Ansprüche bleiben der STAHLGRUBER Group vorbehalten.

6.6. Bestehen besondere vom Teilnehmer zu erfüllende Voraussetzungen zur Teilnahme an der Veranstaltung, ist die STAHLGRUBER Group nicht verpflichtet, jedoch berechtigt, zu prüfen, ob der Teilnehmer diese erfüllt. Der Teilnehmer hat hierzu auf Verlangen der STAHLGRUBER Group die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Auch wenn die STAHLGRUBER Group vom Recht zur Prüfung der Voraussetzungen keinen Gebrauch macht, so ist der Kunde auch bei Nichtvorliegen der Zulassungsvoraussetzungen eines Teilnehmers zur Zahlung der jeweiligen Veranstaltungsentgelte verpflichtet.

7. Rücktritt/Stornierungen sowie Stomokosten, außerordentliche Kündigung

7.1. Der Kunde ist zur Stornierung der Teilnahme vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung berechtigt. Die Stornierung kann sich auf ihn und/oder einzelne Teilnehmer beziehen.

7.2. Bei einer Stornierung bis zu 10 Werktagen vor Beginn der Veranstaltung erfolgt die Stornierung kostenfrei.

7.3. Bei einer Stornierung im Zeitraum zwischen 10 und 5 Werktagen vor Beginn des Seminars werden 90 % der auf den jeweils betroffenen Teilnehmer und/oder Kunden bezogenen Entgelte fällig. Den Parteien steht der Nachweis frei, dass der STAHLGRUBER Group ein abweichender Schaden entstanden ist.

7.4. Bei einer Stornierung des Kunden nach Ablauf des in Ziffer 7.3 genannten Zeitpunkts oder im Falle eines bloßen Nichterscheinsens des oder der Teilnehmer oder des Kunden ist der Kunde zur Zahlung des vollen Entgelts für die jeweilige Veranstaltung und den jeweiligen Teilnehmer bzw. Kunden verpflichtet.

7.5. Maßgeblich ist der Zugang der Stornierung; dies gilt auch für die Fristberechnung. Eine Stornierung, die Werktags (Mo-Fr, ausgenommen Feiertage am Sitz des jeweiligen Veranstalters) nach 17:00 Uhr erklärt wird, gilt als erst am nächsten Werktag zugegangen. Die Stornierung hat in schriftlicher Form gegenüber dem jeweiligen Veranstalter zu erfolgen.

7.6. Überzahlungen des Kunden nach dieser Ziffer 7 werden dem Kunden binnen 14 Werktagen nach Seminarende erstattet.

7.7. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Parteien bleibt unberührt.

8. Arbeitsunterlagen, Urheberrechte, Unterlagen und Haftung für Veranstaltungsinhalte Dritter

8.1. Etwaige vom Veranstalter und/oder Referenten zur Verfügung gestellte Arbeitsunterlagen (bspw. Skripte, ausgedruckte Präsentationen etc.) werden in den Fortbildungsveranstaltungen verteilt.

8.2. Die Arbeitsunterlagen der jeweiligen Veranstaltung sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen weder ganz, noch teilweise, also auch nicht in Auszügen, ohne schriftliche Einwilligung des Veranstalters und des jeweiligen Referenten weder vervielfältigt, noch verarbeitet, verbreitet oder zur öffentlichen Wiedergabe verwendet werden. Eine gewerbliche Nutzung der Arbeitsunterlagen außerhalb des Zwecks zur Durchführung der eigenen Leistungen des Teilnehmers in einer Kfz-Werkstatt ist ebenfalls nicht gestattet (bspw. die Verwendung zur Nut-

Nutzungs- und Lizenzbedingungen zu PV:KOMPASS, PV:KOMPASS 4.0, mit und ohne PV:PLUS

zung im Rahmen eigener gewerblicher Veranstaltungen). Gestattet ist alleine die interne Verwendung durch den Teilnehmer.

Werden Arbeitsunterlagen ganz oder teilweise in digitaler Form (z.B. Unterlagen im PDF-Format, Bild und/oder Tonmaterial) zur Verfügung gestellt (z.B. durch eine Download-Möglichkeit oder durch E-Mail-Versand) erhalten die Teilnehmer und der Kunde kein Eigentum. Vielmehr wird hierdurch nur ein einfaches, nicht übertragbares Recht eingeräumt, die digitalen Inhalte zum ausschließlich persönlichen Gebrauch des Teilnehmers gemäß Urheberrechtsgesetz in der jeweils angebotenen Art und Weise zu nutzen, jedoch mit den folgenden Einschränkungen: Die digitalen Inhalte dürfen für den persönlichen Gebrauch des Teilnehmers einmalig heruntergeladen, ausgedruckt und ausschließlich auf eigene Endgeräte kopiert werden. Es ist insbesondere nicht gestattet, die digitalen Inhalte für Dritte zu kopieren oder weiterzuleiten, sie öffentlich zugänglich zu machen, sie im Internet, Intranet oder in andere Netzwerke entgeltlich oder unentgeltlich einzustellen, sie weiterzuverkaufen oder für kommerzielle Zwecke zu nutzen; Teilnehmer und Kunde haben kein Recht zur Bearbeitung der Arbeitsunterlagen. Etwaige durch die STAHLGRUBER Group und/oder den Referenten eingeräumte Nutzungsrechte an den Arbeitsunterlagen sind weiterhin beschränkt auf den räumlichen Bereich der Bundesrepublik Deutschland.

8.3. Im Übrigen gilt in keinem Fall erwirbt der Kunde und/oder der Teilnehmer ein Recht zur Nutzung der zu Gunsten des Veranstalters geschützten Logos, Marken und Zeichen zu Werbezwecken, wenn dies nicht gesondert vereinbart wird. Logos, Marken und Zeichen dürfen ausschließlich mit einer gesondert erforderlichen Nutzungsberechtigung und unter Berücksichtigung der vorgegebenen Darstellungsart erfolgen. Diese sind im Zweifelsfall beim Veranstalter abzufragen, sofern die Darstellungsart nicht vertraglich vorgegeben ist.

8.4. Dem Kunden und den Teilnehmern ist bekannt, dass sich die STAHLGRUBER Group Dritter zur Durchführung der Veranstaltungen bedienen kann. Wenn und soweit dies erfolgt, ist die STAHLGRUBER Group für die Auswahl des Dritten verantwortlich, für die Inhalte und Arbeitsunterlagen des Dritten obliegen der STAHLGRUBER Group jedoch keine Prüfungspflichten. Die STAHLGRUBER Group haftet daher nur in den Fällen der Ziffer B. IX. 2 beruhen.

9. Änderungsvorbehalt

9.1. Vorbehaltlich Ziffer 6.5. behält die STAHLGRUBER Group sich vor, diese Bedingungen unter Einhaltung einer angemessenen Frist und Wahrung der Interessen der teilnehmenden Kunden für die Zukunft schriftlich, in Textform (insbesondere per Telefax oder per E-Mail) zu ergänzen oder abzuändern. Wir sind auch berechtigt, die Änderungen in PV:KOMPASS, STAKis und im Learning Management System (LMS) zum Abruf mit einem entsprechenden Hinweis zu hinterlegen.

9.2. Änderungen nach Ziffer 9.1 werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden mitgeteilt. Der Kunde kann der Änderung bis zum Inkrafttreten widersprechen.

9.3. Änderungen und/oder Ergänzungen nach Ziffer 9.1 gelten als genehmigt, sofern der Kunde nicht von seinem Sonderkündigungsrecht nach Ziffer 9.2 Gebrauch macht. Kündigt der Vertragspartner, läuft der Vertrag unverändert weiter, wird jedoch zum nächstmöglichen Beendigungszeitpunkt beendet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

10. Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung ist je nach Veranstalter der Sitz der PV Automotive GmbH bzw. der STAHLGRUBER GmbH. Dies gilt insbesondere auch für den Nacherfüllungsort. Alleine für die Erfüllung der Durchführung der Veranstaltung selbst gilt jedoch der Veranstaltungsort als Erfüllungsort.

VIIIc. Wartung

Eine Wartung der Hard- und Software des Vertragspartners, insbesondere auch der Software PV:KOMPASS, ist ausdrücklich nicht Gegenstand der von PV zu erbringenden Leistungen.

VIIIId. Besondere Bedingungen zur Funktion „PR-Nummern“

1. Der Vertragspartner hat über die Software-Funktion „PR-Nummern“ (in dieser Ziffer VIIIc „Funktion“ genannt) die Möglichkeit, den in digitalen Lichtbildern, die in die Funktion geladen wurden, enthaltenen Text mittels einer automatisierten Texterkennung auszulesen und zu einem Vorgang (Kundendaten) zu speichern.
2. Die Funktion versucht, jeglichen Text richtig zu erkennen. Dies ist jedoch auch abhängig von der Qualität des Lichtbildes und der Vorlage; es können unrichtige Ergebnissen auftreten. Der Vertragspartner ist daher auch hier verpflichtet, die Ergebnisse auf deren Richtigkeit und Übereinstimmung mit der Vorlage zu prüfen.
3. Die Funktion dient einzig und alleine zur Erkennung der FIN (Fahrzeugidentifikationsnummer), etwaiger PR-Nummern (VW-Konzernbezogene spezifische – interne – Kennzeichnungen bestimmter Produkte, mithin teilebezogene Bezeichnungen) und des Fahrzeug-Typ-Schlüssels. Tatsächlich wird von der Funktion jedoch nicht zwischen den im Lichtbild enthaltenen vorgenannten Zeichenfolgen und sonstigen Zeichen unterschieden, die Lichtbilder vielmehr einer vollständigen Texterkennung unterzogen.
4. Der Vertragspartner ist daher verpflichtet, ausschließlich solche Lichtbilder der Funktion zuzuführen, die nur die vorgenannten Zeichenfolgen enthalten, und die Funktion nur zu nutzen, wenn soweit dem Vertragspartner eine entsprechende Einwilligungserklärung des Betroffenen im Sinne des Datenschutzrechts vorliegt.
5. Der Vertragspartner wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er mit einer Übergabe von Lichtbildern, die Zeichenfolgen enthalten, die nicht den vorgenannten Umfang unterfallen, nicht nur eine Fehlbedienung der Funktion vornimmt und damit diesen Bedingungen zuwiderhandelt, sondern ggf. personenbezogene Daten Dritter betroffen sein könnten und er mit den entsprechenden Rechtsfolgen gegen geltendes Datenschutzrecht verstoßen könnte.

IX. Haftungsbeschränkung

Nutzungs- und Lizenzbedingungen zu PV:KOMPASS, PV:KOMPASS 4.0, mit und ohne PV:PLUS

- Die verschuldensunabhängige Haftung für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel nach § 536 a Abs. 1 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. In ihren Anwendungsbereichen bleiben die §§ 536b BGB bis 536d BGB und § 377 HGB anwendbar.
- Im Falle der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (sog. Kardinalpflicht) haftet PV auf Schadensersatz, jedoch der Höhe nach beschränkt auf den typischerweise entstehenden und vorhersehbaren Schaden, wenn nachstehend nichts anderes geregelt ist. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf, ferner solche, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.
Dem Käufer stehen Schadensersatzansprüche gegen PV nach den gesetzlichen Bestimmungen uneingeschränkt in gesetzlicher Höhe zu, wenn diese durch PV, einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von PV verursacht sind und auf
 - einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen **oder**
 - einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung **oder**
 - zwingenden gesetzlichen Vorschriften zur Haftung (bspw. dem Produkthaftungsgesetz oder Datenschutzrecht) beruhen **oder**
 - der Verletzung einer Pflicht aus einem übernommenen Beschaffungsrisiko oder einer übernommenen Garantie beruhen.
 Weitere Schadensersatzansprüche gegen PV, die gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen sowie Verrechnungsgehilfen von PV sind ausgeschlossen, gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruhen. Es bleibt bei der gesetzlichen Beweislastverteilung.
- Eine bestehende Haftung wird für den Fall eines Datenverlusts beim Vertragspartner und deren Wiederherstellung auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Sind die Kosten der Neueingabe der Daten auf Grundlage der gemäß Ziffer IV aufzubewahrenden Eingabeunterlagen, Informationen und Datenträger aus aktuellen Datensicherungen geringer, ist eine Haftung auf diese Kosten beschränkt.

X. Vertragsdauer / Kündigung / Beendigung im Rahmen einer Systempartnerschaft

1. Vertragsdauer

Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum Ende des 31.12. des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres, in dem er abgeschlossen wird. Er verlängert sich jeweils automatisch um ein Kalenderjahr (Ablauf des 31.12. des jeweiligen Folgejahres), wenn er nicht nach Ziffer X.2 gekündigt oder nach Ziffer X.3 beendet wird.

2. Kündigung

Der Vertrag über PV:KOMPASS oder spätere Versionen kann von beiden Parteien mit einer Frist von 6 Monaten zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

Der Vertrag über PV:KOMPASS portal, kompakt kann von beiden Parteien mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

Der Vertrag über Zusatzmodule zu PV:KOMPASS (Ziffer VIIa) kann von beiden Parteien mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende (bezogen auf das Kalenderjahr), erstmals zum Ablauf des auf die Bestellung folgenden vollen Quartals gekündigt werden.

Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefs zu erfolgen.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Vertragspartner gegen Pflichten nach dieser Vereinbarung verstößt oder seiner Zahlungspflicht nicht rechtzeitig nachkommt.

3. Besonderheiten bei Systempartnerschaften

Wird die Lizenz zu PV:KOMPASS im Zuge einer Systempartnerschaft (wie zum Beispiel „AUTOPROFIT“, „AUTOFIT“ oder PV:PARTNER) ausgegeben (Ziffer I.2), endet das Vertragsverhältnis automatisch – ohne dass es einer Kündigung bedarf – mit Beendigung des zugrunde liegenden Systemverhältnisses.

4. Sondervorschriften zur Einführung von PV:KOMPASS 4.0

Mit Einführung von PV:KOMPASS 4.0 am Markt werden die Vorgängerversionen der Software durch PV nicht weiter mit Updates oder Wartung oder Pflege versehen. Das Vertragsverhältnis über eine Vorgängerversion der Software endet ersatzlos und automatisch nach Ablauf einer Übergangsphase, die mit Einführung von PV:KOMPASS 4.0 am 12. Oktober 2019 beginnt und am 31.12.2020 endet. Der Vertragspartner wird über Beginn und Ende der Übergangsphase in den Vorgängerversionen zu PV:KOMPASS 4.0 durch ein POP-UP Fenster regelmäßig informiert.

Der Vertragspartner ist berechtigt, sein bestehendes Vertragsverhältnis in ein solches über PV:KOMPASS 4.0 überzuleiten. Auch hierauf wird in den Vorgängerversionen der Software hingewiesen und eine elektronische Vertragsänderung angeboten; die Annahme ist bis zum Ablauf der vorgenannten Übergangsphase zur Einführung von PV:KOMPASS 4.0 zu unveränderten Konditionen möglich. Nach Ablauf der vorgenannten Übergangsfrist ist eine Nutzung von PV:KOMPASS (ausschließlich in Version 4.0) nur nach Abschluss eines neuen Vertragsverhältnisses möglich.

XI. Löschungspflicht nach Vertragsende

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, gleich aus welchem Grund, ist der Vertragspartner verpflichtet, sämtliche Unterlagen, Daten, Dokumentationen und etwaige Sicherungskopien zu PV:KOMPASS zu löschen und zu vernichten und PV sofort und unaufgefordert eine schriftliche Bestätigung hierüber zukommen zu lassen.

Nutzungs- und Lizenzbedingungen zu PV:KOMPASS, PV:KOMPASS 4.0, mit und ohne PV:PLUS

Der Vertragspartner wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er nach Beendigung des Vertragsverhältnisses PV:KOMPASS nicht weiter benutzen darf und im Falle der Nichtbeachtung das Urheberrecht von PV verletzt. In diesem Falle ist PV berechtigt, Schadensersatz oder Vertragsstrafen gemäß Ziffer III d zu fordern.

XII. Obhutspflicht

Der Vertragspartner ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf das Programm durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Der Vertragspartner wird seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen und des Urheberrechts hinweisen. Insbesondere wird der Vertragspartner seine Mitarbeiter auffordern, keine unberechtigten Vervielfältigungen von PV:KOMPASS anzufertigen. Verletzt ein Mitarbeiter des Vertragspartners das Urheberrecht, ist der Vertragspartner verpflichtet, nach Kräften an der Aufklärung der Urheberrechtsverletzung mitzuwirken, insbesondere PV unverzüglich über die entsprechenden Verletzungshandlungen in Kenntnis zu setzen.

C. Bedingungen zu PV:PLUS

I. Geltungsbereich, Teilnahmebedingungen

1. Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Teilnahme des Vertragspartners (im Folgenden auch „Partner“ genannt) an PV:PLUS, dem Bonusprogramm der PV.
2. Durch diese Vereinbarung werden sämtliche vorangegangene Bonus- und Rabattvereinbarungen zwischen dem Partner und PV, ohne dass es einer gesonderten Kündigung solcher vorangegangenen Vereinbarungen bedarf, ersetzt.
Abweichungen hiervon sind durch eine neue Bonus- und Rabattvereinbarungen zwischen dem Partner und PV zu vereinbaren.
3. Die steuerliche Behandlung des Sammelns und EinlöSENS von Punkten [Ziffer II] sowie erhaltener Prämienartikel beim Partner obliegt ausschließlich dem Partner auf dessen eigene Verantwortung.

Ia. Varianten der PV:PLUS-Bonusprogramme; Entgeltlichkeit

1. PV:KOMPASS portal, kompakt, konnekt, komfort und PV:PLUS bronze

PV:PLUS bronze ist unentgeltlicher Bestandteil von PV:KOMPASS portal, kompakt, konnekt, komfort. Es können ausschließlich Aktionspunkte gesammelt werden.

2. PV:KOMPASS kompakt, konnekt, komfort und PV:PLUS silber

PV:PLUS silber ist ein optionaler entgeltlicher Bestandteil von PV:KOMPASS konnekt, kompakt, der durch gesonderte Vereinbarung hinzuerworben werden kann. Es ist möglich, Aktions- und Online-Punkte zu sammeln. Das Entgelt ergibt sich aus der jeweils aktuell gültigen Preisliste.

3. PV:KOMPASS komplett und PV:PLUS gold

PV:PLUS gold ist alleiniger und unentgeltlicher Bestandteil von PV:KOMPASS komplett. Es ist möglich, die gemäß Ziffer II. angebotenen Punkte zu sammeln.

II. Punktesystem

1. Es gilt das nachfolgende Punktesystem:

	<u>PV:KOMPASS portal, kompakt, konnekt, komfort & PV:PLUS (bronze)</u>	<u>PV:KOMPASS kompakt, konnekt, komfort 49,- € jährlich & PV:PLUS (silber)</u>	<u>PV:KOMPASS komplett & PV:PLUS (gold)</u>
Grundbonus (auf Teileumsatz)			X
Onlinebonus (auf Teileumsatz)		X	X
Konzeptbonus* (auf Teileumsatz)			X
Aktionsbonus (auf spezielle Aktionen)	X	X	X
Tauschbonus (auf speziellen Artikel)		X	X
Lieferbonus (ggf. für Gesamtlieferung)		X	X
Training* (für spezielle Trainings)			X
Marketing* (für spezielle Maßnahmen)			X

*Exklusiv nur PV:KOMPASS komplett und ggf. Systempartnerschaften (AUTOPROFI, AUTOFIT, PV:PARTNER).

2. Für Grund-, Online- und Konzeptbonus gilt:
 - Bemessungsgrundlage ist der Netto-Warenumsatz,
 - die Höhe der Boni richtet sich nach gesonderten Vereinbarungen.
3. Mittels Konzeptbonus gesammelte Punkte sowie die durch die Buchung von Trainings und den Bezug von Marketingartikeln gesammelten Punkte sind zweckgebunden und können wiederum nur für die Buchung von PV Trainingsveranstaltungen und den Bezug von Marketingunterlagen verwendet werden.

IIa. Sammeln von Punkten

Nutzungs- und Lizenzbedingungen zu PV:KOMPASS, PV:KOMPASS 4.0, mit und ohne PV:PLUS

1. Durch den Bezug von Waren und Leistungen von PV sammelt der Partner während der Laufzeit dieses Vertrags die zur Ware oder Leistung hinterlegten Punkte.
2. Die Art und Anzahl der Punkte für den Bezug von Waren oder sonstigen Leistungen werden von PV nach freiem Ermessen für die Zukunft festgelegt, soweit nicht Grund-, Online- oder Konzeptboni betroffen sind. Maßgeblich für die Art und die Anzahl von Punkten ist der Zeitpunkt des Eingangs der Bestellung des Partners bei PV.
3. Die von dem Partner gesammelten Punkte werden einen Monat nach Bezahlung der Waren oder Dienstleistungen auf einem von PV verwalteten Punktekonto des Partners gutgeschrieben. Das Einsehen des Punktekontos durch den Partner setzt den Einsatz des IT Systems PV:KOMPASS voraus. Neben dem Gesamtpunktestand kann der Punkteverlauf eingesehen werden. Die Punkte werden zum letzten Tag des Monats festgestellt. Erhebt der Vertragspartner gegen den Punktestand nicht binnen einer Frist von 1 Monat nach Ablauf des Monats schriftlich gegenüber PV Einwendungen, gilt der Punktestand als genehmigt.
4. 100 Punkte entsprechen einem Gegenwert von 1 Euro. PV ist jedoch berechtigt, den Punktwert nach freiem Ermessen für die Zukunft neu festzusetzen. Eine solche Anpassung ist nur zum Beginn eines jeden Kalenderjahres zulässig und wird dem Partner spätestens drei Monate vor ihrem Inkrafttreten schriftlich, per Telefax oder per E-Mail mitgeteilt und zudem in PV:KOMPASS angezeigt.

III. Einlösen von Punkten

1. Die gesammelten Punkte können nach erfolgter Gutschrift auf dem Punktekonto unter Einsatz des IT Systems PV:KOMPASS in der Prämienwelt bei Erreichen der dort hinterlegten notwendigen Punkte eingelöst werden. Dabei gilt, dass für den Umtausch von Punkten in Gutschriften auf das Kundenkonto des Partners ein Punktestand vorliegen muss, der einer Umrechnung in einen Betrag der zumindest ganzzahlig durch 50,- € teilbar ist, entspricht. Es gilt Ziffer 3. entsprechend.
2. Die Bezahlung der bestellten Prämien erfolgt ausschließlich durch Einlösen der von dem Partner im Rahmen des PV:PLUS Bonusprogramms gesammelten, nicht anderweitig zweckgebunden Punkte. Eine Bezahlung auf andere Art und Weise ist nicht möglich. Die Verrechnung der auf dem Punktekonto des Partners gutgeschriebenen Punkte mit dem Entgelt wird von PV veranlasst.
Bei einem Versand innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, fallen keine zusätzlichen Versandkosten an.
3. Eine Barauszahlung des Gegenwertes der gesammelten Punkte ist nicht möglich.
4. Beim Bezug von Leistungen nach Ziffer III.1.b) bis III.1.e) stellt PV eine Rechnung in Höhe des Punktewertes in EURO zzgl. USt. und erteilt zugleich eine Gutschrift in gleicher Netto-Höhe zzgl. USt.
Bei der Einlösung von Bonuspunkten gegen eine Gutschrift auf dem Kundenkonto in EURO erteilt PV eine Gutschrift in Höhe des Punkte-Wertes (Netto-Wert) in EURO zzgl. USt. Der Partner ist verpflichtet, auf den Netto-Wert der Gutschrift eine Korrektur des Vorsteuerabzugs vorzunehmen, den der Partner aufgrund des mit PV getätigten Umsatzes geltend gemacht hat.
5. Die Hinterlegung der in der Prämienwelt hinterlegten Prämienartikel stellt noch kein Angebot auf Abschluss eines Vertrags dar. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn der Partner den Artikel auswählt, über einen ausreichenden Punktestand verfügt und PV das Angebot annimmt mittels Auftragsbestätigung oder Auslieferung.
6. Es gelten die Allgemeinen Verkaufsbedingungen der PV in der jeweils aktuellen Fassung, einsehbar unter <http://www.pvautomotive.de/AGB.pdf>

IV. Verfall von Punkten, Sperrung des Punktekontos

1. Sämtliche gesammelten Punkte verfallen, sofern der Partner über einen Zeitraum von drei Monaten weder neue Punkte gesammelt, noch bereits gesammelte Punkte eingelöst hat. PV informiert den Partner laufend im Rahmen der Darstellung der Punkte in PV:KOMPASS einen Monat vor dem Verfall der Punkte.
2. Sollte das dem Bezug von Punkten zugrundeliegende Rechtsgeschäft, sei es durch Rücktritt, Aufhebung, Anfechtung o.ä., rückgängig gemacht werden, verfallen die mit diesem Rechtsgeschäft gesammelten Punkte. Sie werden dem Kundenkonto abgezogen. Sollten diese Punkte bereits eingelöst worden sein und kein hinreichender Punktestand zum Ausgleich des Kontos vorliegen, ist der Partner verpflichtet, PV den Differenzbetrag zu ersetzen.
3. Im Falle der Kündigung der Vereinbarung zu PV:KOMPASS durch den Partner oder durch PV verfallen sämtliche gesammelten Punkte, sofern sie nicht innerhalb einer Nachlaufzeit von zwei Monaten ab Beendigung der Vereinbarung zu PV:KOMPASS eingelöst wurden.
4. PV ist berechtigt, das Punktekonto zu sperren und die gesammelten Punkte in Kontogutschriften umzuwandeln, sofern sich der Partner mit der Begleichung einer Rechnung der PV betreffend den Bezug von Waren oder Dienstleistungen, auch soweit dieser eine Bestellung außerhalb der PV:PLUS-Vereinbarung zu Grunde liegt, in Verzug befindet.

V. Laufzeit, Kündigung

1. Die PV:PLUS Teilnahmevereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und endet, automatisch und ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, mit Beendigung der zu Grunde liegenden Vereinbarung über PV:KOMPASS.
2. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

VI. Datenschutz

Der Partner ist damit einverstanden, dass seine im Zusammenhang mit der Teilnahme am Bonusprogramm PV:PLUS stehenden Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften und zum Zwecke der Durchführung dieser Vereinbarung erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Es gelten die gesonderten Datenschutzhinweise.

Nutzungs- und Lizenzbedingungen zu PV:KOMPASS, PV:KOMPASS 4.0, mit und ohne PV:PLUS

PV Automotive GmbH, Langemarckstraße 34, 45141 Essen, www.pvautomotive.de